Argumentation für und gegen die Verpflichtung zur ID Austria in der Schulverwaltung

Zusammenstellung der GGI-Initiative

Diese Zusammenstellung stellt Aussagen des BMB und Anmerkungen der GGI-Initiative gegenüber. Die Aussagen des BMB stammen aus der Web-Seite des BMB sowie aus Antworten auf Anfragen, die die GGI-Initiative in den letzten Monaten an das BMB gerichtet hat. (Die Quellen werden unten angeführt)

Wir von der GGI-Initiative schließen Fehler in unseren Überlegungen nicht aus und freuen uns auf jede fundierte Kritik.

Stand 29.11.2025 (Die letzte berücksichtigte Antwort des BMB ist vom 6.11.)

Vorweg: gemeinsame Sicht und grundlegende Unterschiede

Dass eine Zwei-Faktor-Authentifizierung den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht und auch gesetzlich vorgeschrieben wird, ist Konsens. Kritisch sehen wir jedoch die Vorgabe der ID Austria für diesen Zweck. Weder gibt es unserer Ansicht nach die technische Notwendigkeit dafür noch halten die vom BMB angeführten rechtlichen Begründungen einer kritischen Betrachtung stand.

Zum E-GovG als allgemeine Gesetzesgrundlage für die Verpflichtung

Das BMB sieht § 1c E-GovG als "*allgemeine Gesetzesgrundlage*" für die Verpflichtung zur ID Austria im Bezug auf die schulinterne Notenverwaltung.

Die Langbezeichnung des Gesetzes lautet "*Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen*". Schon die Bezeichnung des Gesetzes legt nahe, dass dies eine ungeeignete Gesetzesgrundlage ist und dass das Gesetz einen anderen Sachverhalt regelt.

Das BMB sieht aufgrund § 1c die Verpflichtung, auch am elektronischen Verkehr zwischen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs teilzunehmen. Diese Sichtweise unterstützen wir.

Laut BMB ist diese Verpflichtung durch die Organe und Bediensteten umzusetzen, daher auch von Lehrpersonen. Diese Sichtweise unterstützen wir.

Das BMB interpretiert diese gesetzliche Verpflichtung zum elektronischen Verkehr zwischen Behörden als Verpflichtung jeder Lehrperson zum elektronischen Zugriff auf Sokrates.

Hier argumentiert das BMB mit Normen, die einen ganz anderen Sachverhalt regeln. Aus der Formulierung des § 1c aber auch aus parlamentarischen Diskussionen zum § 1c geht als Sinn hervor, dass „eine papierbasierte Kommunikation zwischen Verwaltungsorganen nur mehr ausnahmsweise“ stattfinden soll. Hintergrund ist vermutlich, dass digital eingebrachte Anliegen von Bürgern auch digital weiterverarbeitet werden sollen, um einen Medienbruch zu vermeiden. Das hat

unserer Ansicht nach nichts mit der Verpflichtung zur ID Austria beim Zugriff auf eine schulinterne Notenverwaltung zu tun.

Das BMB bemüht zwar das E-GovG, uns ist jedoch keine Erklärung dazu bekannt, wie es dem § 4a, Abs 1 gerecht zu werden gedenkt: *„Die Registrierung der Funktion E-ID ist für Staatsbürger … vorzunehmen, sofern der Betroffene dieser nicht ausdrücklich widerspricht.“*. Ebenso ist unklar, wie § 4a, Abs 5 betrachtet wird: *„Die Behörden … haben die Aussetzung oder den Widerruf des E-ID zu veranlassen, wenn ihnen bekannt wird, dass … die Gefahr missbräuchlicher Verwendung droht, der E-ID-Inhaber dies verlangt ...“*.

Laut BMB besteht bei Nicht-Verwendung der ID Austria ein Entlassungsgrund. Offenbar besteht dieser aus Sicht des BMB auch dann, wenn die Ursache der Nicht-Verwendung die Nicht-Verfügbarkeit der ID Austria ist. Daher: Im Grunde unabhängig davon, ob die Lehrperson in ihrer staatsbürgerlichen Freiheit keine ID Austria will bzw. am ID Austria-System nicht teilnehmen will, ob ihr Gerät schadhaft ist und die ID Austria nicht rechtzeitig zum Noteneintragen erneuert werden kann, oder ob die Aussetzung der ID Austria wegen Gefahr missbräuchlicher Verwendung erfolgte. Dieses Verständnis von schwerer Dienstpflichtverletzung und die angedachten schweren Konsequenzen erscheinen uns vollkommen unverhältnismäßig und überschießend. Immerhin geht es hier nicht um Kindesmissbrauch, die Weigerung, zu unterrichten, oder ähnlich schwere Vergehen.

Zur EIDAS-Verordnung als Grundlage für die Verpflichtung

Das BMB bezieht sich auf die eIDAS-Verordnung als eine relevante Grundlage für die Verpflichtung zur ID Austria, weil sich diese Verordnung laut BMB zwar nicht direkt an Schulen richtet, allerdings diese dann betroffen sind, wenn es um die Verwendung von eID-Lösungen zur Authentifizierung geht.

Die eIDAS-Verordnung selbst sagt im Widerspruch dazu in Art 2 ganz klar: *„Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Erbringung von Vertrauensdiensten, die ausschließlich innerhalb geschlossener Systeme aufgrund von nationalem Recht oder von Vereinbarungen zwischen einem bestimmten Kreis von Beteiligten verwendet werden.*"

Und ergänzend führt sie, um Missverständnisse zu vermeiden, als Erwägungsgrund 21 an, was konkret gemeint ist: *„So sollten beispielsweise die in Unternehmen oder Behördenverwaltungen eingerichteten Systeme zur Verwaltung interner Verfahren, bei denen Vertrauensdienste verwendet werden, nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen.*"

Auch die eIDAS-Verordnung ist daher eine ungeeignete Grundlage und regelt einen anderen Sachverhalt.

Zur DSGVO als Grundlage für die Verpflichtung

Das BMB beruft sich auf Art 6 Abs1 lit e der DSGVO und begründen das Recht zur verpflichtenden Vorschreibung der ID Austria damit, dass die Verwendung der ID Austria zum Zugriff auf die schulinterne Notenverwaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Dass ein „öffentliches Interesse“ vorliegt begründet das BMB damit, dass es sich um Hoheitsvollzug auf gesetzlicher Grundlage handelt und dass Lehrpersonen Bedienstete sind und sie daher Aufgaben im schulrechtlichen Hoheitsvollzug vollziehen.

Hoheitsverwaltung ist etwa das Ausstellen von Bescheiden, so auch von Zeugnissen. Das Ausstellen und Unterzeichnen dieser Zeugnisse ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Eintragen von Noten in eine Datenbank und es erfolgt auch nicht durch die Lehrpersonen sondern durch den Direktor.

Umgekehrt erfolgt in vielen Schulen das Eintragen von Noten in eine Datenbank nicht durch die jeweilige Lehrperson, sondern oftmals durch Administratoren, Klassenvorstände oder Schulleiter, die auch zum Teil extra für diese Verwaltungstätigkeiten entlohnt werden. Da das BMB jedoch offenbar jede Lehrperson in der Pflicht sieht, die Noten mit ihrer persönlichen ID Austria einzutragen, wäre diese abweichende Praxis also gesetzwidrig?

Die Argumentation des BMB würde, wenn sie korrekt ist, auch nahelegen, dass andere Bundesbehörden nicht gesetzeskonform agieren, denn aktuell ist es oftmals so, dass Bedienstete bei internen Verwaltungstätigkeiten, die letztendlich im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen, keine ID Austria zur Authentifizierung verwenden.

Zur Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) für ID Austria in Schulen

Das Research Institut (RI) hat unterstützende Funktion in der Erstellung der DSFA, die eigentlich Aufgabe des BMB ist! Laut RI ist die DSFA keinenfalls als Audit zu verstehen und ist das RI im Rahmen der DSFA in einer Rolle, die mit einer unabhängigen Auditierung unvereinbar ist. (DSFA, Seite 3)

In der DSFA für den Bildungsbereich geht es vorrangig
- um die Anwendung der ID Austria in nur für diesen Zweck
- auch die Risiken werden auf diesen Zusammenhang hin betrachtet
  und alles andere außen vor gelassen.

Die zugrundeliegende DSFA wird durch die spezielle nicht aufgehoben. So bleibt etwas das dort beschriebene Risiko „Unbeabsichtigte Erstellung eines E-ID“ bestehen. Dieses Risiko wird beschrieben als: „Eröffnung des Potenzials von Identitätsdiebstahl oder -betrug, Datenverlust oder sonstigem Verlust der Vertraulichkeit der Daten, oder einer der anderen nachfolgend beschriebenen Risiken, die mit dem Innehaben eines E-ID einhergehen können, da die betroffene Person hier eigentlich gar keinen E-ID hätte, wenn sich dieses Risiko nicht materialisiert hätte“

Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos ursprünglich nicht hoch war, weil die zugrundeliegende DSFA von Freiwilligkeit ausging, erhöht sie sich unserer Ansicht nach im konkreten Kontext durch das Abweichen des Prinzips der Freiwilligkeit und durch erzwungene Teilnahme am ID Austria-System enorm, denn es handelt sich durchwegs um unbeabsichtigte Erstellung. Dadurch erhöht sich auch das genannte Risiko zumindest für diese Lehrpersonen enorm.

Dies müsste zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen.

Zur Rolle des Dienstgebers Republik Österreich

Dienstgeber für Bundeslehrer ist die Republik Österreich. Für manche Lehrpersonen wird nun eine ID Austria zwingend vorgeschrieben, es werden Gesetzesnormen als allgemeine und zwingende Grundlage genannt, es wird bei Nicht-Verwendung die Entlassung wegen schwerer Dienstpflichtverletzung angedroht und auch ausgesprochen, für andere Lehrpersonen jedoch nicht. Keine Dienstpflichtverletzung und keine Gesetzesverletzung begehen Lehrer, wenn sie sich zum Beispiel über das Portal Tirol anmelden.

Das BMB nennt seinen Beitrag zur verpflichtenden Verwendung der ID Austria mit diesen Worten: „Das BMB hat als Verantwortliche eine 2FA mittels ID Austria … gewählt und *stellt diese als vorgegebenes Arbeitsmittel den Bediensteten zur Verfügung*."

Lehrpersonen bekommen zwar bei Bedarf ein entsprechendes Gerät, das mit einer persönlichen ID Austria verbunden werden kann, etwa ein FIDO-Token, jedoch die ID Austria selbst als Arbeitsmittel bekommen sie vom Dienstgeber nicht.

Zur Rolle der Datenschutzbehörde

Das BMB sandte am Nachmittag des 23.1.2025 ein Schreiben an die Datenschutzbehörde, das sehr umfangreich war. Die Behörde erstellte ihre Antwort am 27.1., bereits 2 Werktage nach Einlangen des Schreibens. Aussage der Behörde: *„Aufgrund dieser Ausführungen scheint es der Datenschutzbehörde schlüssig, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten von betroffenen Personen zu gewährleisten."*

Auffällig ist, dass die Datenschutzbehörde keine definitive Aussage macht. Sie verwendet das Wort „*scheint*", das in jeder beliebigen Richtung interpretiert werden kann.

Zu befürchten ist, dass die kritische Personalsituation der Datenschutzbehörde, die offenbar schon Anfang 2025 gegeben war, eine ganz genaue Prüfung des Schreibens verhinderte und dass die Datenschutzkonformität eben wirklich nur scheinbar gegeben ist.

Referenzen

Schreiben des BMB an die Datenschutzbehörde vom 23.1.2025: Das Original liegt der GGI vor. (Geschäftszahl 2025-0.028.309)

Schreiben der Datenschutzbehörde an BMB vom 27.1.2025: Siehe Homepage BMB

Personalmangel bei Datenschutzbehörde: https://noyb.eu/de/budget-cuts-paralyse-austrian-dpa-ngo-complaint-eu-commission

Schreiben des BMB an die Bildungsdirektionen vom 15.4.2025, das klarstellt, wann Entlassung und wann Kündigung möglich sein wird: https://ggi-initiative.at/wp/wp-content/uploads/2025/04/BMB-Schreiben-an-Bildungsdirektionen-am-15.4.2025.pdf

Beantwortung einer GGI-Anfrage und der Folgeanfragen durch das BMB mit der Geschäftszahl 2025-0.775.989 * von August 2025 bis Novemver 2025. Diese liegen der GGI vor.

Parlamentarische Wortmeldungen zu § 1c E-GovG:
https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0731#XXVII_A_04092

E-GovG: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003230&FassungVom=2025-11-29

eIDAS-Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0910